

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Bielefeld ab dem 01.01.2026

Das Arbeitsgericht Bielefeld verfügt über sechs volle Planstellen für den richterlichen Dienst.

Dem Arbeitsgericht sind nur Arbeitskraftanteile im Äquivalent von 5,5 Stellen zugewiesen. Es ist damit weiterhin unterbesetzt.

Die 1. Kammer wird als Vollzeitstelle geführt.

Die 2. Kammer wird als Vollzeitstelle geführt.

Der Vorsitzende der 3. Kammer ist mit 50 % einer Vollzeitskraft an das Arbeitsgericht Minden abgeordnet. Die 3. Kammer wird daher als halbe Kammer geführt.

Die 4. Kammer wird zunächst zur Wiedereingliederung im Januar 2026 und auch nach der (voraussichtlichen) Wiederaufnahme der Diensttätigkeit der Vorsitzenden der 4. Kammer als halbe Stelle geführt.

Die Vorsitzende der 5. Kammer hat ihre Arbeitszeit auf 50 % einer Vollzeitskraft gekürzt. Die 5. Kammer wird daher als halbe Stelle geführt.

Die 6. Kammer wird als Vollzeitstelle geführt. Sie wird wegen der vorübergehenden Wahrnehmung der Geschäfte der Behördenleitung durch den Vorsitzenden um 25% entlastet.

Die 7. Kammer wird als Vollzeitstelle geführt.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Bielefeld hat im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der 1. und 4. Kammer am 18.12.2025 folgenden Geschäftsverteilungsplan ab dem 01.01.2026 beschlossen:

I. Verteilung

1.

Die ab dem 01.01.2026 neu einzutragenden Eingänge in allen Verfahrensarten werden nach Endziffern wie folgt verteilt:

1. Kammer 1; 10, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 00
2. Kammer 2; 09, 19, 39, 49, 59, 69, 79, 89, 99
3. Kammer 03, 13, 23, 33, 43, 53, 63, 73, 83, 093, 293, 493, 693, 893
4. Kammer 04; 14, 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 094, 294, 494, 694, 894
5. Kammer 05, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85, 193, 393, 593, 793, 993,
6. Kammer 6; 20, 29, 38, 95, 194, 394, 594, 794, 994
7. Kammer 7, 08, 18, 28, 48, 58, 68, 78, 88, 98

2.

Den Kammern werden folgende Vorsitzende zugeteilt:

1. Kammer: Richter Georg
2. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
3. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Boensch
4. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
5. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Abendroth
6. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
7. Kammer: Richter Einhoff

3.

Die neu eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge des Eingangs mit aufeinanderfolgenden Zahlen versehen. Bei gleichzeitigem Eingang gibt die alphabetische Folge der Anfangsbuchstaben der beklagten Partei(en) den Ausschlag.

4.

Abgetrennte Verfahren werden wie neu eingehende Sachen behandelt. Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Tag, der dem Tag folgt, an dem der Trennungsbeschluss zur Serviceeinheit gelangt. Abgetrennte Verfahren fallen in die Zuständigkeit der abtrennenden Kammer.

5.

Alle bis zum 14.12.2025 einschließlich für die 4. Kammer eingetragenen anhängigen Verfahren werden zum 01.01.2026 der 7. Kammer zur vollständigen Erledigung übertragen. Die ab dem 15.12.2025 für die 4. Kammer eingetragenen Ca-Verfahren verbleiben in dieser Kammer. Die vom 15.12.2025 bis zum 31.12.2025 in der 4. Kammer eingegangenen Verfahren der anderen Registerzeichen werden zum 01.01.2026 der 7. Kammer zur vollständigen Erledigung übertragen.

Die Übertragung der bis zum 14.12.2025 für die 4. Kammer eingetragenen Verfahren auf die 7. Kammer gilt nicht für folgende Ca-Verfahren, die am 01.12.2025 von der 4. Kammer ab Januar 2026 als erste fortlaufend an folgenden Tagen terminiert waren:

KT 14.01.2026	4 Ca 1404/25; 4 Ca 1654/25; 4 Ca 1414/25; 4 Ca 1678/25
KT 28.01.2026	4 Ca 1338/25; 4 Ca 1564/25; 4 Ca 1578/25
KT 11.02.2026	4 Ca 1194/25; 4 Ca 1738/25; 4 Ca 1614/25; 4 Ca 2354/25
KT 25.02.2026	4 Ca 1204/25

Diese verbleiben in der 4. Kammer.

Verfahren aus dem Bestand der 4. Kammer, die bis zum 14.12.2025 eingegangen und bis zum 31.12.2025 erledigt oder nach der Aktenordnung ausgetragen worden sind und nach den Regularien Aktenordnung und des Geschäftsverteilungsplanes erneut einzutragen sind bzw. Folgeverfahren derartig erledigter Verfahren werden ab dem Zeitpunkt der Neueintragung der 7. Kammer zugewiesen.

II. Vertretung

1.

Die Vertretung der Vorsitzenden wird wie folgt geregelt:

Vertr/Vorsitz	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	4. Kammer	5. Kammer	6. Kammer	7. Kammer
1. Vertr.	6. Kam	7. Kam	4. Kam	5. Kam	3. Kam	1. Kam	2. Kam
2. Vertr.	2. Kam	5. Kam	6. Kam	1. Kam	7. Kam	4. Kam	3. Kam
3. Vertr.	5. Kam	1. Kam	7. Kam	6. Kam	2. Kam	3. Kam	4. Kam
4. Vertr.	4. Kam	6. Kam	2. Kam	3. Kam	1. Kam	7. Kam	5. Kam
5. Vertr.	7. Kam	3. Kam	1. Kam	2. Kam	4. Kam	5. Kam	6. Kam
6. Vertr.	3. Kam	4. Kam	5. Kam	7. Kam	6. Kam	2. Kam	1. Kam

Die Vorsitzende der 4. Kammer ist für den Monat Januar 2026 von der Vertretung ausgenommen. An ihre Stelle tritt die jeweils nachfolgende Vertretung.

2.

Hat auf Grund der Vertretungsregelungen der Vorsitzende einer Kammer mehr als die Vertretung für eine Kammer und ein anderer Vorsitzender während dieses Zeitraums keine Vertretung, so übernimmt dieser, bei mehreren vertretungsfreien Vorsitzenden der nächste Vertreter, diejenige Vertretung, für die der eigentliche Vertreter als 2. oder weiterer Vertreter zuständig war.

3.

Das Dezernat der Kammer, deren Vorsitzender verhindert ist oder die zeitweilig nicht besetzt ist, wird im ersten Monat der Abwesenheit, bzw. des Ausfalls des Vorsitzenden von dem 1. Vertreter weiterbearbeitet.

Nach dieser Zeit geht die Bearbeitung des Dezernats der nicht von dem ordentlichen Vorsitzenden verwalteten Kammer von Monat zu Monat wechselnd auf den jeweils folgenden Vertreter über.

Beruht die Verhinderung des Kammervorsitzenden auf Urlaub, bzw. Sonderurlaub, so obliegt die Bearbeitung des Dezernats allein dem ersten Vertreter.

4.

Die Entscheidung über die Befangenheit und die Ablehnung eines Kammervorsitzenden trifft die Kammer unter Mitwirkung des 3. oder bei dessen Abwesenheit des weiteren Vertreters.

5.

In Eil- und Notfällen sind bei Abwesenheit des Kammervorsitzenden seine Vertreter berechtigt, Entscheidungen zu treffen, und zwar in der oben angegebenen Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.

III. Besondere Zuständigkeit

1.

Werden zwischen denselben Parteien im Urteilsverfahren weitere Verfahren anhängig gemacht, so übernimmt die Kammer, in der das älteste Verfahren rechtshängig ist, die übrigen anhängigen Verfahren. Das gilt auch, wenn an die Stelle einer Partei ein Insolvenzverwalter getreten ist. Die Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass bei identischem Sachverhalt neben der Gesellschaft auch die einzelnen Gesellschafter verklagt werden.

Die Regelung gilt nicht, wenn die Rubrumsidentität durch Prozessstandschaft zustande kommt. In diesem Fall ist als Partei der materiell Berechtigte anzusehen.

Bei gleichalten Verfahren (am selben Tag eingegangen) entscheidet über die Zuständigkeit das niedrigste Aktenzeichen (unabhängig von der Verfahrensart).

2.

Werden bei einem im Wesentlichen identischen Sachverhalt und/oder derselben Rechtsfrage ein Beschlussverfahren und ein Ca-Verfahren anhängig und ist eine Partei/Beteiligte identisch, ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, in der das zeitlich zuerst anhängige Verfahren eingetragen ist.

Gehen das BV- und das Ca-Verfahren gleichzeitig ein, ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, der das BV-Verfahren zuzuordnen ist.

3.

Werden in Beschlussverfahren weitere Verfahren anhängig, ist die Kammer mit dem ältesten Verfahren dann zuständig, wenn es sich in dem/den Folgeverfahren um einen im wesentlichen identischen Lebenssachverhalt handelt, die Entscheidung von einem im Wesentlichen gleichgelagerten rechtlichen Gesichtspunkt abhängt und die Partei/Beteiligte identisch ist.

4.

Wird ein Urteil in ein Beschlussverfahren (oder umgekehrt) verwiesen, bleibt es bei der Zuständigkeit der verweisenden Kammer.

Die Sache wird in der für zulässig erkannten Verfahrensart mit der jeweils nächstmöglichen Zahl der verweisenden Kammer versehen.

5.

Maßgebend für die Frage einer Übernahme gemäß den Ziffern 1) – 4) ist das Datum der Verkündung der Entscheidung, beim Versäumnisurteil der Zeitraum bis zum Ablauf der Einspruchsfrist.

Die Rechtshängigkeit/Anhängigkeit im Sinne der Ziffern 1) - 3) endet mit Ablauf dieses Tages.

6.

Kommt es nach erstinstanzlichem Abschluss eines Urteils- oder Beschlussverfahrens durch einen Vergleich in einem nachfolgenden Verfahren zwischen den gleichen Parteien/Beteiligten zu einem Streit über die Auslegung und/oder Erfüllung dieses Prozessvergleichs aus dem früheren Verfahren, so übernimmt das nachfolgende Verfahren die Kammer, die im vorherigen Verfahren zuständig war.

Das gilt nicht bei einer Protokollierung eines Vergleichs für eine andere Kammer.

7.

Wird zwischen denselben Parteien ein neues Verfahren anhängig, nachdem ein früheres Verfahren der Parteien bereits nach der Aktenordnung ausgetragen ist, bleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer gemäß der Endziffer.

Das gilt auch dann, wenn das bereits ausgetragene Verfahren wiederaufgenommen wird.

8.

Wird eine Sache als Ha-Sache eingetragen und anschließend als Ca-Sache behandelt, bleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer für das Ha-Aktenzeichen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

9.

Die Zuständigkeit kann in Übernahmefällen nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn im Kammertermin zur Sache verhandelt wurde im Sinne von § 269 Abs. 1 ZPO oder wenn die schriftliche Übernahmeerklärung zur Geschäftsstelle gelangte.

10.

Für alle Fälle zu 1) bis 9) ist in der elektronischen Akte mindestens ein die einfache Signatur des übernehmenden Dezernenten enthaltender Stempel erforderlich.

11.

Im Fall einer Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 78 a ArbGG fällt das Abhilfeverfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche die Entscheidung im Ausgangsverfahren getroffen hat.

12.

Für den Fall einer Übernahme erhält ein übernommenes Ca-Verfahren ein neues Aktenzeichen, und zwar das nächste freie Aktenzeichen der übernehmenden Kammer nach Eingang der Übernahmeerklärung auf der Geschäftsstelle.

Für BV, BV-Ga- und Ga- Verfahren wird jedoch als neues Aktenzeichen das nächste freie Aktenzeichen nach der Übernahmeerklärung genommen.

13.

Ist der Vorsitzende einer Kammer der Ansicht, dass eine andere Kammer zuständig ist, so wird die Sache dem Vorsitzenden dieser Kammer vorgelegt. Bejaht dieser die Zuständigkeit, so übernimmt er die Sache.

Lehnt er die Übernahme ab, entscheidet das Präsidium.

IV. Ehrenamtliche Richter

1.

Die in die zu Beginn des Jahres 2025 in alphabetischer Reihenfolge aufzustellende Liste aufgenommenen ehrenamtlichen Richter gehören allen sieben Kammern an.

2.

Die Ladung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend zu den Terminen aller sieben Kammern.

3.

Haben zwei Kammern an einem Tag Termin, so richtet sich die Reihenfolge nach der kleineren Kennzahl der Kammer.

4.

Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen.

Werden mehrere Berufungen zu demselben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge.

Im Folgejahr erfolgt die Einordnung in alphabetischer Reihenfolge.

5.

Erneut berufene ehrenamtliche Richter behalten ihren Platz in der Liste, es sei denn, dass sie sind nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden; in diesem Fall werden sie in gleicher Weise wie neu berufene ehrenamtliche Richter am Schluss der Liste eingetragen.

6.

Stehen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzung eilige Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, so sind hierfür zunächst die ehrenamtlichen Richter zuständig, die an diesem Tage zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind.

7.

In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheinseinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheinseinnahme, die durch die Kammervorsitzende/den Kammervorsitzenden als beauftragte/r RichterIn/Richter allein erfolgt ist) oder Parteivernehmung - ggf. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/ Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.

Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters für eine der nachfolgenden Verhandlungen mit an sich gleicher Kammerbesetzung ist eine ehrenamtliche RichterIn/ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge (siehe oben 2. bzw. 3.) zu laden. Sind für den Sitzungstag der nachfolgenden Verhandlung schon ehrenamtliche Richter für weitere Kammersachen geladen, so tritt der geladene ehrenamtliche Richter aus dem Kreis des verhinderten ehrenamtlichen Richters (Arbeitgeber-/Arbeitnehmerseite) an

dessen Stelle. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

8.

Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, so werden hierzu diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter herangezogen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

Im Falle der endgültigen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters durch das Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt, ist für diese Entscheidung eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplanes zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

9.

Es wird für Notfälle eine gesonderte Liste mit jeweils bis zu 10 ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern von der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite aufgestellt. Die Anzahl muss für beide Seiten gleich sein. Die Liste wird jeweils im Rahmen der turnusgemäßen Vollversammlung der ehrenamtlichen Richter aufgestellt.

Auf die Notfallliste gelangen die ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter, die angezeigt haben, dass sie bereit und in der Lage sind auch spontan das Amt auszuüben. Sollten sich für eine oder beide Seiten mehr als 10 ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter für die Notfallliste melden, entscheidet das Los.

Die Notfallliste wird ebenfalls für jede Seite alphabetisch geordnet.

Ein Notfall liegt vor, wenn eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter, die bzw. der bereits für die Verhandlung für eine Kammer geladen wurde und zugesagt hat, am Morgen des Verhandlungstages oder nach 14:00 Uhr des Vortages seine Verhinderung anzeigt.

Liegen im Fall eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes weniger als 24 Stunden zwischen der Anordnung durch den Vorsitzenden bis zum anberaumten mündlichen Verhandlungstermin oder im Falle des § 85 Abs.2 S.2 ArbGG bestimmten Beratungstermins liegt ein Notfall vor, wenn von der jeweiligen Seite die fünf nächsten an sich alphabetisch vorgesehenen ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter der Hauptliste nicht zur Verfügung stehen.

Ist ein Notfall gegeben, sind für die Seite, auf der dieser eingetreten ist, die ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter der Notfallliste heranzuziehen.

Für die Heranziehung, Tätigkeit und möglichen weiteren erforderlichen Handlungen gelten die Regelungen der vorstehenden Ziff. IV. 1-8 entsprechend.

V. Güteverhandlung vor dem nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter gem. § 54 VI ArbGG)

1.

Seit dem 01.07.2018 wird am Arbeitsgericht Bielefeld eine gerichtsinterne Mediation im Güterichterverfahren gem. § 54 VI ArbGG angeboten.

Der Güterichter darf außer einer Mediation auch alle anderen Möglichkeiten der Konfliktbeilegung einsetzen.

Voraussetzung für eine Terminierung ist die vorherige Unterzeichnung einer Prozessvereinbarung durch die Parteien.

Die Verhandlungen finden grundsätzlich im Arbeitsgericht Bielefeld, nach Absprache der Beteiligten auch an einem anderen Ort, statt.

2.

Nicht entscheidungsbefugte Richter (Güterichter) i. S. v. § 54 VI ArbGG ist für die in der 1., 3., 4., 5., 6. und 7. Kammer anhängigen Verfahren die Vorsitzende der 2. Kammer (Richterin am Arbeitsgericht Szagun).

Nicht entscheidungsbefugte Richter (Güterichter) für die in der 2. Kammer anhängigen Verfahren ist die Vorsitzende der 5. Kammer (Richterin am Arbeitsgericht Dr. Abendroth).

3.

Im Falle einer Verweisung eines Verfahrens in das Güterichterverfahren vor der Vorsitzenden der 2. oder 5. Kammer des Arbeitsgerichts Bielefeld werden nach der Durchführung der Güterichtersitzung drei Ca-Verfahren, die nach den Bestimmungen

unter I. für die Kammer, in der das Güterichterverfahren durchgeführt wurde einzutragen gewesen wären, stattdessen für die verweisende Kammer eingetragen.

Die bloße Verweisung eines Verfahrens in das Güterichterverfahren an den Güterichter löst noch keine Entlastung aus. Wenn im Falle einer Verweisung in das Güterichterverfahren kein Termin zur Verhandlung vor dem Güterichter stattfindet, wird nur ein Verfahren übernommen, und dies nur dann, sofern sich die Güterichterin oder der Güterichter sich bereits auf die Sitzung vorbereitet hatte.

Wenn eine schriftliche Erklärung der Güterichterin oder des Güterichters zur Geschäftsstelle zur Beendigung des Güterichterverfahrens und des Umfangs ihrer / seiner Tätigkeit gem. S. 1 abgegeben worden ist, erfolgt die Eintragung des/der Ausgleichsverfahren ab dem nächsten Arbeitstag nach Bekanntgabe der schriftlichen Erklärung an die Registratur.

Bielefeld, den 18.12.2025

(Georg)

(Szagun)

(Dr. Boensch)

(Beilharz)

(Dr. Abendroth)

(Dr. Vierrath)

(Heberling)